

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 265 endg.

Brüssel, den 9. Juni 1993

Empfehlung für einen

## BESCHLUSS DES RATES

Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EWG,  
dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden  
über eine Änderung ihres Abkommens über die Zivilluftfahrt

---

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden  
über die Zivilluftfahrt

---

(von der Kommission vorgelegt)

Empfehlung für einen Beschluß des Rates

Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EWG,  
dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden  
über eine Änderung ihres Abkommens über die Zivilluftfahrt

1. Mit dem Beschluß des Rates 92/384/EWG über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden hat die Gemeinschaft das Abkommen zwischen diesen drei Parteien über die Zivilluftfahrt genehmigt. Durch das Abkommen wird ein einheitliches System von Regeln für die Zivilluftfahrt geschaffen, indem der Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf Norwegen und Schweden ausgedehnt wird.
2. Da dieses Abkommen das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nicht beeinträchtigen sollte, war vereinbart worden, daß das Abkommen an dem Tag abläuft, an dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt.
3. Gemäß dem Abkommen sind die in den Vertragsparteien erlassenen neuen Rechtsvorschriften in das Abkommen zu übernehmen. Seit dem Abschluß der Verhandlungen über das Abkommen hat die Gemeinschaft neue Verordnungen und Richtlinien erlassen, unter anderem das sogenannte Dritte Luftverkehrspaket zur Verwirklichung des Binnenmarktes in der Gemeinschaft.
4. Das Abkommen enthält in Artikel 12 den Grundsatz, daß neue Rechtsvorschriften (der Gemeinschaft) in das Abkommen zu übernehmen sind. Dies ist für die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung, da es ihnen erlaubt, ihre Flugdienste in der Gemeinschaft, in Norwegen und in Schweden nach einem einzigen System von Regeln zu betreiben. Der diesbezügliche Beschluß des Gemischten Ausschusses muß vom Rat bestätigt werden.

5. Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens könnte jedoch zu einem Rückschritt gegenüber der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft sowie Norwegen und Schweden gemäß diesem Abkommen führen, da die genannten neuen Rechtsvorschriften nicht unmittelbar Teil des EWR-Abkommens werden, sondern in den EFTA-Staaten erst Anwendung finden können, wenn die erforderlichen Verfahren zur Einbeziehung der Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen abgeschlossen sind.
6. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen liegt es im Interesse aller drei Parteien, die notwendige Bestimmung zu erlassen, die die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften in Norwegen und Schweden nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens und bis zum Abschluß der erforderlichen Verfahren erlaubt.
7. Der Rat wird daher ersucht, folgendes zu beschließen:
  - Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über eine Änderung des Abkommens zwischen diesen Parteien und der Gemeinschaft über die Zivilluftfahrt aufzunehmen, um sicherzustellen,
    - \* daß die neuen Rechtsvorschriften in das Abkommen aufgenommen werden;
    - \* daß diese Rechtsvorschriften in Norwegen und Schweden nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens und bis zum Abschluß der erforderlichen Verfahren zur Einbeziehung der Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen Anwendung finden können.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden  
über die Zivilluftfahrt

BEGRÜNDUNG

1. Mit dem Beschluß des Rates 92/384/EWG über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden hat die Gemeinschaft das Abkommen zwischen diesen drei Parteien über die Zivilluftfahrt genehmigt. Durch das Abkommen wird ein einheitliches System von Regeln für die Zivilluftfahrt geschaffen, indem der Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf Norwegen und Schweden ausgedehnt wird. Es ist am 6. Juli 1992 in Kraft getreten.
2. Gemäß dem Abkommen sind die in den Vertragsparteien erlassenen neuen Rechtsvorschriften in das Abkommen zu übernehmen. Seit dem Abschluß der Verhandlungen über das Abkommen hat die Gemeinschaft neue Verordnungen und Richtlinien erlassen, unter anderem das sogenannte Dritte Luftverkehrspaket zur Verwirklichung des Binnenmarktes in der Gemeinschaft.
3. Die Übernahme dieser neuen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in das Abkommen ist für die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung, weil es ihnen erlaubt, ihre Flugdienste in der Gemeinschaft, in Norwegen und in Schweden nach einem einzigen System von Regeln zu betreiben. Der durch das Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss hat am 26. März 1993 beschlossen, acht Verordnungen und eine Richtlinie in das Abkommen zu übernehmen, vorbehaltlich natürlich der Genehmigung bzw. Ratifizierung durch alle Vertragsparteien. In der Gemeinschaft muß der Beschluß des Gemischten Ausschusses vom Rat bestätigt werden. Der Beschluß soll am 1. Juli 1993 bzw. an dem Tag in Kraft treten, an dem die letzte Ratifizierungsurkunde hinterlegt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
4. Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft, Norwegen und Schweden steht in direktem Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen). Es tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt.

5. Die neuen, in das Abkommen zu übernehmenden Rechtsvorschriften können jedoch im Rahmen des EWR-Abkommens erst Anwendung finden, nachdem dieses in Kraft getreten ist und nachdem die Verfahren zur Einbeziehung der neuen Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen abgeschlossen sind.
  
6. Es liegt daher im Interesse aller Vertragsparteien sicherzustellen, daß das Ziel des Abkommens - ein einheitliches System von Regeln in der Gemeinschaft, in Norwegen und in Schweden - auch nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens verwirklicht wird. Es ist daher wichtig, daß das Abkommen für einen begrenzten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Verfahren zur Einbeziehung der Vorschriften in das EWR-Abkommen abgeschlossen sind.
  
7. Ein Beschluß, die Anwendung des Abkommens nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für einen begrenzten Zeitraum fortzusetzen, ist unter diesen außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt und berührt in keiner Weise die Bestimmungen des EWR-Abkommens. Das Abkommen tritt jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens außer Kraft, sofern der Gemischte Ausschuß nichts anderes beschließt.
  
8. Der Rat wird daher ersucht,
  - die Übernahme der einschlägigen neuen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in das Abkommen zwischen der EWG, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt zu bestätigen;
  
  - den in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Abkommens, das durch den Beschluß des Rates 92/384/EWG über den Abschluß eines Abkommens zwischen der EWG, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden genehmigt wurde, anzunehmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß des Rates 92/384/EWG über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt wird ein einheitliches System von Regeln für den Marktzugang, die Verkehrskapazitäten der Luftfahrtunternehmen sowie für die Preisbildung im Bereich der Zivilluftfahrt errichtet.

Seit dem Abschluß dieses Abkommens sind in der Gemeinschaft neue Rechtsvorschriften im Bereich der Zivilluftfahrt erlassen worden. Artikel 12 des Abkommens sieht vor, daß Änderungen der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien in das Abkommen übernommen werden.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen ist es zweckdienlich, Artikel 19 des Abkommens zu ändern, um sicherzustellen, daß das Ziel des Abkommens - ein einheitliches System von Regeln in der Gemeinschaft, in Norwegen und in Schweden - auch nach dem Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten über den Europäischen Wirtschaftsraum verwirklicht wird.



Der Rat hat auf seiner Tagung vom ... diese Änderungen beschlossen und die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit Norwegen und Schweden über die notwendigen Änderungen des Abkommens aufzunehmen.

Während des gesamten Verhandlungsprozesses hat die Kommission die Verhandlungen in Absprache und enger Beratung mit den Mitgliedstaaten geführt -

**BESCHLIESST:**

#### Artikel 1

Der Beschluß des Gemischten Ausschusses, die nach den Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt in der Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften in dieses Abkommen zu übernehmen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Beschluß des Gemischten Ausschusses ist diesem Beschluß beigefügt.

#### Artikel 2

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden zur Änderung des Artikels 19 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

**Artikel 3**

Der Präsident des Rates führt die in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Formalitäten durch.

**Artikel 4**

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN UND DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN ÜBER DIE ZIVILLUFTFAHRT**

**BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES VOM 26. MÄRZ 1993**

I

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt hat der Gemischte Ausschuss beschlossen, die folgenden Verordnungen und Richtlinien in das Abkommen zu übernehmen und dem Verzeichnis im Anhang des Abkommens anzufügen.

21. (EWG) Nr. 2407/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

Artikel 1 bis 18

22. (EWG) Nr. 2408/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs

Artikel 1 bis 15

Das Verzeichnis der Flughäfen der Kategorie 1 in Anhang I der Verordnung wird wie folgt ergänzt:

NORWEGEN: Flughafensystem Oslo

SCHWEDEN: Flughafensystem Stockholm

Das Verzeichnis der Flughafensysteme in Anhang II der Verordnung wird wie folgt ergänzt:

NORWEGEN: Oslo - Fornebu/Gardermoen

SCHWEDEN: Stockholm - Arlanda/Bromma

23. (EWG) Nr. 2409/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten

Artikel 1 bis 11

24. (EWG) Nr. 1284/91

Verordnung des Rates vom 14. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Artikel 1

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

25. (EWG) Nr. 2410/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Artikel 1

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

26. (EWG) Nr. 2411/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

Artikel 1

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

27. (EWG) Nr. 3922/91

Verordnung des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

Artikel 1 bis 3, Artikel 5 bis 11, Artikel 13

28. 91/670/EWG

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt

Artikel 1 bis 7

29. (EWG) Nr. 95/93

Verordnung des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

Artikel 1 bis 13

Die oben aufgeführten Verordnungen und Richtlinien finden auf das Gebiet Svalbards keine Anwendung.

II

Um die reibungslose Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, empfiehlt der Gemischte Ausschuss den Vertragsparteien gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens, das Abkommen zu ändern wie im Anhang dieses Beschlusses angegeben.

III

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens ist der Beschluß unter Ziffer I von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1993 oder an dem Tag in Kraft, an dem gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Abkommens die letzte Ratifizierungsurkunde hinterlegt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Für die Europäische  
Wirtschaftsgemeinschaft

Für das Königreich  
Norwegen

Für das Königreich  
Schweden

ANHANG

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
dem Königreich Norwegen und  
dem Königreich Schweden

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt (im folgenden "Abkommen" genannt) ist am 6. Juli 1992 in Kraft getreten.

Durch das Abkommen wird ein einheitliches System von Regeln für die Zivilluftfahrt errichtet.

Seit dem Abschluß dieses Abkommens sind in der Gemeinschaft neue Rechtsvorschriften im Bereich der Zivilluftfahrt erlassen worden. Artikel 12 des Abkommens sieht vor, daß Änderungen der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien in das Abkommen übernommen werden.

Der Gemischte Ausschuß hat am 26. März 1993 gemäß Artikel 12 des Abkommens beschlossen, diese neuen Rechtsvorschriften in das Abkommen zu übernehmen.

Diese neuen Rechtsvorschriften nehmen Rechtsvorschriften vorweg, die im Rahmen des EWR-Abkommens Anwendung finden, sobald die innerstaatlichen Verfahren zu ihrer Einbeziehung in das EWR-Abkommen abgeschlossen sind.

Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, daß das Abkommen an dem Tag außer Kraft tritt, an dem ein Abkommen zwischen der EG und den EFTA-Ländern über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt.

Um sicherzustellen, daß das Ziel des Abkommens - ein einheitliches System von Regeln in der Gemeinschaft, in Norwegen und in Schweden - auch nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für die Zeit verwirklicht wird, die für den Abschluß der Verfahren zur Einbeziehung der Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen benötigt wird, ist es wichtig, daß das Abkommen für einen begrenzten Zeitraum in Kraft bleibt.

Angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände berührt dieses Abkommen in keiner Weise die Bestimmungen des EWR-Abkommens, insbesondere nicht Artikel 120 -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## ARTIKEL 1

Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Dieses Abkommen tritt an dem Tag außer Kraft, an dem ein Abkommen zwischen der EG und den EFTA-Staaten über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt.

Hinsichtlich der im Anhang aufgeführten und gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens beschlossenen Rechtsvorschriften findet dieses Abkommen weiter Anwendung, soweit der Gegenstand nicht unter das EWR-Abkommen fällt.

Hat dieses Abkommen nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens achtzehn Monate lang teilweise Anwendung gefunden, so tritt der Gemischte Ausschuß zusammen, um über die weitere Anwendung dieses Abkommens zu beschließen. Sofern der Gemischte Ausschuß nichts anderes beschließt, tritt dieses Abkommen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens außer Kraft.

Steht die Anwendung dieses Artikels im Widerspruch zu Bestimmungen des EWR-Abkommens, so sind letztere maßgebend."

## ARTIKEL 2

Dieses Abkommen ist von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren zu genehmigen oder zu ratifizieren; die Vertragsparteien unterrichten einander über den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifizierungsurkunde hinterlegt wird. Es wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieses Abkommen und die Ratifizierungsurkunden werden in den Archiven des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

## ARTIKEL 3

Dieses Abkommen ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) sowie in norwegischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische  
Wirtschaftsgemeinschaft

Für das Königreich  
Norwegen

Für das Königreich  
Schweden

KOM(93) 265 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

11 07

---

Katalognummer : CB-CO-93-295-DE-C

ISBN 92-77-56547-0

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg